

alte Fassung

neue Fassung

<p align="center">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom <u>28.11.2012</u></p>	<p align="center">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 30.11.2016</p>
<p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.</p>	<p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2016 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.</p>
<p align="center">Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenpflichtige § 3 Gebührenstruktur § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 8 Erlass / Reduzierung der Gebühren § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 In-Kraft-Treten</p>	<p align="center">Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenpflichtige § 3 Gebührenstruktur § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 8 Erlass / Reduzierung der Gebühren § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 In-Kraft-Treten</p>
<p align="center">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.</p> <p>Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.</p> <p>(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgabe.</p>	<p align="center">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.</p> <p>Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.</p> <p>(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p>
<p align="center">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die</p>	<p align="center">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die</p>

alte Fassung

neue Fassung

<p>Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.</p> <p>(3) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.</p> <p>(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß <u>§ 28</u> Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.</p>	<p>Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.</p> <p>(3) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.</p> <p>(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenstruktur</p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im <u>Rahmen der Grundstücksentsorgung</u> b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten d) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert e) die Entsorgung herrenloser Abfälle f) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung g) die getrennte Erfassung von Abfällen <u>außerhalb der Grundstücksentsorgung</u> h) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen i) Verwaltungsaufwendungen sowie j) Modellversuche. <p>(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entsorgung der gemischten Sied- 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenstruktur</p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Holsystem b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten d) das Einsammeln von Bekleidung, Textilien, sowie Metallen e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert f) die Entsorgung herrenloser Abfälle g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung h) die getrennte Erfassung von Abfällen im Bringsystem i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen j) Verwaltungsaufwendungen sowie k) Modellversuche. <p>(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entsorgung der gemischten Sied-

alte Fassung

neue Fassung

<p>lungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im <u>Rahmen der Grundstücksentsorgung</u></p> <p>b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten</p> <p>c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert</p> <p>d) die Entsorgung herrenloser Abfälle</p> <p>e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung</p> <p>f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen <u>außerhalb der Grundstücksentsorgung</u></p> <p>g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>h) Verwaltungsaufwendungen</p> <p>i) Modellversuche sowie</p> <p>j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.</p> <p>(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:</p> <p>a) Regel- und Sonderleerungsgebühren</p> <p>b) Servicegebühren nach § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung</p> <p>c) Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und</p> <p>d) Abfuhrgebühren nach § 21 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>e) Leistungsgebühren nach § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung</p> <p>(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.</p>	<p>fälle) im Holsystem</p> <p>b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten</p> <p>c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert</p> <p>d) die Entsorgung herrenloser Abfälle</p> <p>e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung</p> <p>f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen im Bringsystem</p> <p>g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>h) Verwaltungsaufwendungen</p> <p>i) Modellversuche sowie</p> <p>j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.</p> <p>(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:</p> <p>a) Regel- und Sonderleerungsgebühren</p> <p>b) Servicegebühren nach § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung</p> <p>c) Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und</p> <p>d) Abfuhrgebühren nach § 22 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>e) Leistungsgebühren nach § 30 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung</p> <p>(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück <u>am 01.01. eines jeden Kalenderjahres</u> erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der Abfallentsorgungssatzung (AES) vor.</p>

alte Fassung

neue Fassung

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei einem Ferienhaus beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen für Wohngrundstücke als Mindestleerungen bei den Regelleerungsgebühren angerechnet.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei einem Ferienhaus beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Satz 2 entfällt

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

alte Fassung

neue Fassung

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohn- beziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelentsorgung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.

Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.

Es wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 13 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 52 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des KWU-Entsorgung (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.

(9) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung deckt die zusätzlichen Aufwandskosten und die Entsorgungskosten je Behälter.

Für zusätzliche Leerungen zwischen An- und Abtransport des Behälters werden Leerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 erhoben.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohn- beziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der **Regelleerung** unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.

Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.

Es wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere **14** turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere **53** turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des KWU-Entsorgung (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.

(9) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung deckt die zusätzlichen Aufwandskosten und die Entsorgungskosten je Behälter.

Satz 2 entfällt.

Neuer Satz 2

Die Einmalentsorgung umfasst die Lee-

alte Fassung

neue Fassung

<p>(10) Die Leistungsgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von <u>Grünabfällen</u> im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur <u>Entsorgung</u> bereitgestellten <u>Grünabfallsäcke bzw. Strauchwerkbündel mit Banderole</u>.</p>	<p>Leerung eines Behälters außerhalb des Regel- und Sonderleerungsrhythmus.</p> <p>(10) Die Leistungsgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Bioabfällen im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">2,10 Euro/Person und Monat.</p> <p>(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">1,05 Euro/Grundstück und Monat.</p> <p>(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">0,63 Euro/Grundstück und Monat.</p> <p>(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.</p> <p>a) Die Basisgebühr beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>2,93</u> Euro/Gewerbeeinheit und Monat.</p> <p>b) Die Behältergebühr beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters <u>1,00</u> Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters <u>2,01</u> Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters <u>9,20</u> Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines Pressmüllcontainers <u>8,36</u> Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat. <p>Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">2,11 Euro/Person und Monat.</p> <p>(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">1,06 Euro/Grundstück und Monat.</p> <p>(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">0,63 Euro/Grundstück und Monat.</p> <p>(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.</p> <p>a) Die Basisgebühr beträgt</p> <p style="padding-left: 40px;">2,90 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.</p> <p>b) Die Behältergebühr beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters 0,95 Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters 1,90 Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters 8,69 Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines Pressmüllcontainers 7,90 Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat. <p>Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.</p>

alte Fassung

neue Fassung

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,05 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 6,10 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 25,20 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- d) für einen 90-Liter-Abfallsack 3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- e) 24,00 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- f) 22,80 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 6,20 Euro/Leerung
- h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 10,40 Euro/Leerung
- i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 40,20 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

3,00 Euro/km.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter **3,18** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter **6,37** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter **26,44** Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- d) für einen 90-Liter-Abfallsack 3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der **Regelleerung** der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- e) **23,92** Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- f) **22,66** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der **Regelleerung** zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter **6,10** Euro/Leerung
- h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter **9,55** Euro/Leerung
- i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter **37,76** Euro/Leerung

(8) Die Regelleerungsgebühr für einen Bioabfallbehälter beträgt

2,20 Euro/Leerung

(9) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

3,00 Euro/km.

alte Fassung

neue Fassung

<p>(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für Abfallbehälter bis 240 Liter <u>2,48 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung</u></p> <p>b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <u>19,84 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.</u></p>	<p>(10) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für Abfallbehälter bis 240 Liter 2,33 Euro/Monat</p> <p>b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 18,59 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 9,30 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Leerung.</p> <p>d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 4,65 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung.</p> <p>d) für einen Bioabfallbehälter 4,66 Euro/Monat</p>
<p>Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, <u>vervielfacht</u> sich die Holgebühr entsprechend.</p> <p><u>Bei Verlängerung des Leerungsrythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.</u></p>	<p>Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr entsprechend.</p> <p>Satz 3 entfällt</p>
<p>(10) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter <u>11,63 Euro</u></p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter <u>13,98 Euro</u></p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <u>37,98 Euro</u></p>	<p>(11) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 8,15 Euro</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 14,32 Euro</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 44,06 Euro</p> <p>Absatz 11 entfällt</p>
<p><u>(11) Die Leistungsgebühr beträgt</u></p> <p>a) <u>für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70-Liter-Grünabfallsack 1,70 €/Stück.</u></p> <p>b) <u>für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole 2,00 €/Stück.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren</p> <p>(1) Die Festgebühr entsteht erstmals nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren</p> <p>(1) Die Festgebühr entsteht erstmals nach</p>

alte Fassung

neue Fassung

<p>Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).</p> <p>Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.</p> <p>Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung auf Nachweis ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.</p> <p>(3) Die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.</p> <p>(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.</p>	<p>Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).</p> <p>Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.</p> <p>Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung auf Nachweis ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.</p> <p>(3) Die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.</p> <p>(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden <u>durch das</u> KWU-Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:</p> <p>a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungs- und Gartengrundstücke.</p> <p>Die Festgebühr für <u>Erholungs- und Gartengrundstücke</u> ist zum 01.07. fällig.</p> <p>b) Auf die Regel- und Sonderleerungs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:</p> <p>a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungs- und Gartengrundstücke.</p> <p>Die Festgebühr für Gartengrundstücke und saisonale Erholungsgrundstücke ist zum 01.07. fällig.</p> <p>b) Auf die Regel- und Sonderleerungs-</p>

alte Fassung

neue Fassung

gebühren gemäß § 5 werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.

- c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.
- d) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- e) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- f) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

gebühren gemäß § 5 werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres **und ist am 01.04. fällig.**

- c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.
- d) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- e) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- f) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

<p><u>g) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Grünabfallsackes bzw. eines Strauchwerkbündels mit Banderole ist beim Erwerb des Grünabfallsackes bzw. der Banderole zu entrichten.</u></p> <p>h) Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.</p> <p>(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.</p> <p><u>(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.</u></p>	<p>g) entfällt</p> <p>g) Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.</p> <p>(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.</p> <p>Absatz 4 entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Erlass/Reduzierung der Gebühren</p> <p>(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.</p> <p>Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise nach § 23 VwVfG, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Erlass/Reduzierung der Gebühren</p> <p>(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.</p> <p>Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise nach § 23 VwVfG, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr.</p>

alte Fassung

neue Fassung

<p>Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.</p> <p>(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.</p> <p>(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist oder es sich um ein gleichgestelltes Grundstück gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 handelt und keine Abfallgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.</p>	<p>Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.</p> <p>(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.</p> <p>(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist oder es sich um ein gleichgestelltes Grundstück gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 handelt und keine Abfallgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum <u>01.01.2016</u> in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.</p>

alte Fassung

neue Fassung

<p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 sowie der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 außer Kraft.</p>	<p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 sowie der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 und der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.</p>
	<p>Beeskow, den Zalenga Landrat</p>

ENTWURF